

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Plan  
XXVIII,  
Fig. 1. u. 2.

Pl. XXIX,  
und  
XXX.

nem gedrückten Zirkel mit Schildern, d) ist ein Kreuzgewölb, e) ist ein babilonisches Gewölb, f) ist ein böhmisches Plafelgewölb. Wie diese und alle übrigen Arten von Gewölbem aufzuzeichnen sind, ist bei der Maurerarbeit in der Abhandlung von den Gewölbem nachzusehen. g) Die Rauchfänge von dem Geschosse zu ebener Erde kommen im Grundrisse des obern ersten Geschosses, und im Grundrisse vom obern zweyten Geschosse, die Rauchfänge von ebener Erde sowohl, als jene des ersten Geschosses und so fort durch alle Geschosse bis auf den Dachboden anzuzeigen. Jeder dieser Rauchfänge muß zur Oeffnung 1 Schuh 6 Zoll ins Gevierte weit, und mit einer 6 Zoll dicken Mauer eingeschlossen seyn. h) Die Kamine oder Einheizen müssen wenigstens 2 Schuh Raum, und die Ofenlöcher 1 Schuh ins Gevierte haben. i) Die Ofenfüße werden in der Größe und Gestalt nach den aufzustellenden Ofen eingezeichnet, und ihnen zu ebener Erde vom Fußboden auf 1 Schuh 6 Zoll, in den obern Geschossen aber nur 1 Schuh zur Höhe gegeben. Die gewölbten Ofenfüße hingegen haben auch in den obern Geschossen 1 Schuh 6 Zoll zur Höhe über den Fußboden. k) In den Küchen kommen die Feuerherde mit und ohne Backofen in ihrem erforderlichen Umfange mit einer Höhe von 3 Schuh, so wie die Pastetten und Windöfen anzuzeigen. Auch ist der Feuermantelbaum in seiner Lage einzuzichnen.

#### A n m e r k u n g.

Es ist aber nicht einerlei die Oeffnungen der Rauchfangschlünbe einen nach dem andern der Ordnung nach hinzuzichnen, sondern sie müssen an dem Orte stehen, wohin sie durch ihre Ziehung versetzt werden.